

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/08

ausgegeben am 4. Juni 2008

18. Stück

VERLEIHUNGEN

280. Verleihung der Verdienstmedaille in Gold für besonders herausragende Verdienste um die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien an Herrn o.Univ.-Prof. Günter PICHLER.

KUNDMACHUNGEN

281. Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Vorsitzenden der Schiedskommission an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
282. Kundmachung der Geschäftsordnung der Schiedskommission an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
283. Änderung des Studienplans Diplomstudium Komposition und Musiktheorie mit den Studienzweigen Komposition, Elektroakustische Komposition, Medienkomposition und Angewandte Musik, Musiktheorie.
284. Änderung des Studienplans Diplomstudium Dirigieren mit den Studienzweigen Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Korrepetition.
285. Änderung des Studienplans Diplomstudium Musiktherapie.
286. Änderung des Studienplans Bakkalaureatsstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“.
287. Änderung des Studienplans Diplomstudium Darstellende Kunst mit den Studienzweigen Schauspiel, Schauspielregie.
288. Änderung des Studienplans für den Postgraduate-Universitätslehrgang „Orchesterdirigieren“.

HABILITATIONSKOMMISSIONEN

289. Größe der Habilitationskommission Lukas HASELBÖCK.
290. Mitteilung gemäß § 103 (5) UG 02 betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Habilitationskommission im Fach Historische Musikwissenschaft (Habilitationsverfahren Lukas HASELBÖCK).
291. Größe der Habilitationskommission Martina CLAUSSEN.
292. Mitteilung gemäß § 103 (5) UG 02 betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Habilitationskommission im Fach Gesang (Habilitationsverfahren Martina CLAUSSEN).

293. Zusammensetzung der Habilitationskommission Jovanka BANJAC im Fach Klavier.

BERUFUNGSKOMMISSIONEN

294. Zusammensetzung der Berufungskommission für Digital Art – Compositing sowie Bestellung von GutachterInnen.
295. Größe des entscheidungsbefugten Kollegialorgans im Berufungsverfahren für das Fach Gesang (Nachfolge LUKASOVSKY).
296. Mitteilung gemäß § 98 (3) UG 02 betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission für das Fach Gesang.
297. Größe des entscheidungsbefugten Kollegialorgans im Berufungsverfahren für das Fach Musikalische Leitung der musikdramatischen Darstellung (Nachfolge PLETTNER).
298. Mitteilung gemäß § 98 (3) UG 02 betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission für das Fach Musikalische Leitung der musikdramatischen Darstellung.

OFFENE STELLEN

299. Ausschreibung eines Lehrauftrags für Pop-Arrangement und Studio-Produktion am Institut für Komposition und Elektroakustik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
300. Ausschreibung von zwei Stellen für Studienassistentinnen/Studienassistenten am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
301. Ausschreibung der Stelle einer Ton- und Videotechnikerin/eines Ton- und Videotechnikers am Institut für Schauspiel und Schauspielregie (Max Reinhardt Seminar) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
302. Ausschreibung der Stelle der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

STIPENDIEN, PROGRAMME, PREISE

303. Ausschreibung Doktoratsstipendium für das Studienjahr 2008/09 an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
304. Ausschreibung Überbrückungshilfe für BewohnerInnen des Studentenwohnheimes „Klang und Räume“ für das Studienjahr 2008/09 an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
305. Mobilitätsprogramm Österreichisch-Französische Masterstudien.
306. Fulbright Gastprofessuren für US-ProfessorInnen in Österreich 2009-2010.

KOOPERATIONEN

307. Partnerschaftsvertrag Kyoto City University of Arts, Faculty of Music.

VERLEIHUNGEN

- 280. Verleihung der Verdienstmedaille in Gold für besonders herausragende Verdienste um die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien an Herrn o.Univ.-Prof. Günter PICHLER.**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 13.3.2008 beschlossen, Herrn o.Univ.-Prof. Günter PICHLER gemäß § 6 Abs. 3 Satzungsteil Akademische Ehrungen eine Verdienstmedaille in Gold für besonders herausragende Verdienste um die Universität zu verleihen.

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

KUNDMACHUNGEN

- 281. Kundmachung des Ergebnisses der Wahl der Vorsitzenden der Schiedskommission an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Die Schiedskommission an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien wählte in der Sitzung vom 14. März 2008 Frau Dr. Marianne HÄNDSCHKE zur Vorsitzenden.

Die Vorsitzende der Schiedskommission: M. Händschke

- 282. Kundmachung der Geschäftsordnung der Schiedskommission an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Die Schiedskommission beschloss in der Sitzung vom 9. Mai 2008 folgende Geschäftsordnung:

GESCHÄFTSORDNUNG DER SCHIEDSKOMMISSION DER UNIVERSITÄT FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST WIEN (beschlossen in der Sitzung vom 9. Mai 2008)

1

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 - Mitglieder

§ 2 - Konstituierung und Geschäftsstelle

§ 3 - Amtsverzicht und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden

§ 4 - Auskunftspersonen und Gutachten

§ 5 - Sitzungen

§ 6 - Anträge

§ 7 - Beschlüsse und Abstimmungen

§ 8 - Befangenheit

§ 9 - Sitzungsprotokoll

§ 10 - Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte

§ 11 - Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§ 1**Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Schiedskommission werden gemäß § 43 Abs. 9 UG 2002 für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung der Schiedskommission.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Schiedskommission endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch
 - a. Tod oder andere schwerwiegende Gründe, die ein Mitglied auf Dauer an der Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedskommission behindern;
 - b. Verzicht aus triftigen Gründen (z.B. Wechsel der Dienststelle oder des Wohnortes)
 - c. Abberufung durch die entsendende Stelle (Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) durch einen Rechtsakt, der ein contrarius actus zur Nominierung ist.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode erfolgt eine Nachnominierung gemäß § 43 Abs. 9 UG 2002 für den Rest der Funktionsperiode.
- (4) Alle Mitglieder der Schiedskommission haben an den Sitzungen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist der oder dem Vorsitzenden mündlich oder schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG verpflichtet.

§ 2**Vorsitz und Geschäftsstelle**

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt die Schiedskommission die oder den Vorsitzende(n) und deren StellvertreterIn mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die oder der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach Annahme der Wahl den Vorsitz.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die oder den Vorsitzende(n) der Schiedskommission bei der ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Dies betrifft insbesondere die Einberufung zu Sitzungen sowie die administrative Vorbereitung derselben, die Aktenführung und Dokumentationsunterstützung, Betreuung der Homepage der Schiedskommission und die Ausfertigung und Zustellung ihrer Beschlüsse. Der Geschäftsstelle obliegt auch die Führung eines Posteingangs- und Postausgangsverzeichnisses.

§ 3**Amtsverzicht und Abberufung der oder des Vorsitzenden und deren StellvertreterIn**

- (1) Das Amt der oder des Vorsitzenden und deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) endet vor Ablauf der Funktionsperiode durch
 - a. Erklärung des Amtsverzichts oder
 - b. Abberufung durch die Schiedskommission.
- (2) Für die Abberufung der oder des Vorsitzenden oder deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Nach erklärtem Amtsverzicht oder nach erfolgter Abberufung ist unverzüglich die Neuwahl der oder des Vorsitzenden oder deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) durchzuführen oder zum ehestmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen.
- (3) Die Abberufung kann erfolgen, wenn die oder der Vorsitzende der Schiedskommission oder deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) ihre oder seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, ihre (seine) Pflichten zu erfüllen, und der diesbezügliche Antrag bei Einberufung der Sitzung der Schiedskommission in der Tagesordnung bereits enthalten war.

§ 4**Auskunftspersonen und Gutachten**

- (1) Die Schiedskommission kann zu einzelnen Gegenständen ihrer Beratung Auskunftspersonen beiziehen. Diese sind ebenfalls zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Ebenso wie die oder der Vorsitzende kann jedes Mitglied der Schiedskommission nach Versendung der vorläufigen Tagesordnung bzw. mit der Anmeldung eines Tagesordnungspunktes (siehe § 5 Abs. 6) bei der oder dem Vorsitzenden die Ladung von Auskunftspersonen beantragen, wobei dies innerhalb einer Frist von 8 Tagen vor der Sitzung zu erfolgen hat.
- (3) Die Schiedskommission ist berechtigt, bei Bedarf als Beweismittel die Einholung von Gutachten oder Stellungnahmen zu beschließen.

§ 5**Sitzungen**

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung der Schiedskommission erfolgt in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Abstimmungen im Umlaufweg (per Post, Fax oder E-Mail) sind nur in Verfahrensfragen zulässig.
- (3) Die Schiedskommission wird von der oder dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen.
- (4) Der Termin einer Sitzung ist den Mitgliedern der Schiedskommission mindestens 2 Wochen, in besonders dringlichen Fällen aber mindestens 8 Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Eine Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden zum frühestmöglichen Termin, zumindest aber innerhalb von 8 Tagen, einzuberufen, wenn dies wenigstens drei Mitglieder der Schiedskommission schriftlich unter Beifügung einer Vorlage zur Tagesordnung verlangen.
- (6) Die Tagesordnung wird durch die oder den Vorsitzende(n) der Schiedskommission, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte erstellt. Die Mitglieder können spätestens 8 Tage vor der Sitzung die Ansetzung weiterer Tagesordnungspunkte verlangen.
- (7) Die Tagesordnung einer Sitzung hat jedenfalls folgende Punkte zu enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit;
 2. Genehmigung der Tagesordnung;
 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung bzw. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung;
 4. Bericht der oder des Vorsitzenden;
 5. Berichte von Mitgliedern der Schiedskommission;
 6. Allfälliges.
- (8) Die Sitzung der Schiedskommission ist von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) zu leiten. Ist auch diese(r) verhindert, so übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzungsleitung.
- (9) Die oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder wie auch der Auskunftspersonen zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

§ 6**Anträge**

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes Mitglied kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen oder eigene Anträge abändern oder zurückziehen.
- (3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, ergibt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Zeitpunkt des Einbringens.
- (4) Anträge auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder auf Unterbrechung der Sitzung können jederzeit eingebracht werden. Über sie ist sofort nach Beendigung der laufenden Wortmeldung abzustimmen.

§ 7**Beschlüsse und Abstimmungen**

- (1) Die Schiedskommission behandelt nur in Schriftform eingebrachte und begründete Beschwerden innerhalb ihrer Aufgaben gemäß § 43 Abs. 1 UG 2002.
- (2) Spätestens mit Ablauf von vier Wochen nach Einlangen der Beschwerde erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung mit dem Hinweis über den weiteren Ablauf des Verfahrens.
- (3) Die Schiedskommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder persönlich anwesend sind.
- (4) Stimmt mehr als die Hälfte der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder für den Antrag, so gilt er als beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt gemäß § 43 Abs. 11 UG 2002 die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (6) Erfolgt zur Verhandlung eines Tagesordnungspunktes, bei dem offen abzustimmen wäre, auf Anfrage der oder des Vorsitzenden keine Wortmeldung oder verlangt keines der

- anwesenden Mitglieder eine Abstimmung, gilt der Antrag oder Bericht als im Sinne der Antragstellerin (des Antragstellers) oder der Berichterstatlerin (des Berichterstatters) einstimmig angenommen bzw. zur Kenntnis genommen.
- (7) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, es sei denn die Schiedskommission beschließt eine namentliche oder geheime Abstimmung.
 - (8) Namentlich ist abzustimmen, wenn dies von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Die Mitglieder stimmen in alphabetischer Reihenfolge ab. Liegt sowohl ein Verlangen auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung vor, so ist geheim abzustimmen.
 - (9) Geheim ist abzustimmen, wenn ein in der Sitzung anwesendes Mitglied dies verlangt. In Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
 - (10) Die Zählung der Stimmen obliegt der (dem) Vorsitzenden in Anwesenheit der Kommissionsmitglieder.
 - (11) Die (der) Vorsitzende hat unmittelbar nach der Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben.

§ 8

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied, das gemäß § 7 AVG befangen ist oder sich auf Grund schwer wiegender persönlicher Gründe als befangen erklärt, ist von der Beratung und Beschlussfassung in der betreffenden Angelegenheit ausgeschlossen und hat für die Dauer der Verhandlung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Die Anzeige der Befangenheit liegt grundsätzlich im subjektiven Bereich des betreffenden Mitglieds, das selbst nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden hat, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller hierfür maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gründe, die einen Befangenheitsgrund nahe legen, der Schiedskommission sofort anzuzeigen.
- (3) Im Zweifelsfall entscheiden die restlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob Befangenheit gegeben ist.

§ 9

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Schiedskommission ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Bezeichnung als „Protokoll der Schiedskommission der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien“
 2. Datum und Ort, fortlaufende Nummer, Beginn und Ende der Sitzung, wobei die konstituierende Sitzung als erste Sitzung anzusehen ist;
 3. Namen der anwesenden Mitglieder und Auskunftspersonen;
 4. Namen der entschuldigt und der nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 6. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 7. Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern zu Tagesordnungspunkten;
 8. die endgültige Tagesordnung;
 9. alle Anträge und Beschlüsse;
 10. die Ergebnisse der Abstimmungen.

Dem Protokoll sind schriftliche Anträge und andere vorhandene Unterlagen und Urkunden beizufügen.

- (3) Jedes Mitglied der Schiedskommission ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen. Jedes Mitglied der Schiedskommission hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied der Schiedskommission dagegen Einspruch, entscheidet die Kommission durch Beschluss.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt, zu dem Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden konnten, eine Protokollnotiz („votum separatum“) anzumelden, die innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzubringen ist; langt eine angemeldete Protokollnotiz nicht oder zu spät ein, gilt sie als zurückgezogen.
- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb einer Woche anzufertigen, von der oder dem Vorsitzenden zu unterfertigen, an alle Mitglieder der Schiedskommission elektronisch oder in Kopie zu versenden und in der Geschäftsstelle aufzulegen.

- (6) Erfolgt gegen das Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach Absendedatum des Protokolls an die Mitglieder der Schiedskommission kein schriftlicher Einspruch durch ein bei dieser Sitzung anwesendes Mitglied der Schiedskommission, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (7) Über einen fristgerecht eingebrachten Einspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Schiedskommission zu entscheiden.
- (8) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen durch die Geschäftsstelle aufzubewahren.
- (9) Ton- oder/und Bildaufzeichnungen von Sitzungen können im Sinne der Arbeitserleichterung und ausschließlich zum Zwecke der Protokollerstellung und einer allfälligen Nachweisführung in strittigen Fragen vor der Schiedskommission durchgeführt werden, sofern sich nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach entsprechender Antragstellung und Beschlussfassung dagegen ausspricht. Die Aufzeichnungen dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und sind sofort nach Ablauf der Funktionsperiode der Schiedskommission zu löschen.

§ 10

Durchführung von Beschlüssen und laufende Geschäfte

- (1) Die (der) Vorsitzende ist in ihrer (seiner) Tätigkeit an die Beschlüsse der Schiedskommission gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben der (des) Vorsitzenden gehören:
 1. die Besorgung der laufenden Geschäfte der Schiedskommission;
 2. die Vollziehung der Beschlüsse der Schiedskommission;
 3. die selbstständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten, d.h. alle unverzüglich und ohne Aufschub noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu erledigenden Geschäfte und Angelegenheiten, die auch nicht im Wege einer Abstimmung im Umlaufwege erledigt werden können, bzw. bei Gefahr in Verzug;
 4. die Vertretung des Kollegialorgans nach außen;
 5. die Verantwortung für die rechtzeitige Erstellung und Übermittlung des jährlichen Tätigkeitsberichtes an Universitätsrat und Rektorat gemäß § 43 Abs. 12 UG 2002.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbstständigen Geschäften der oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall die Schiedskommission.
- (4) Einzelne Aufgaben der Schiedskommission können von der Schiedskommission an Mitglieder delegiert werden.

§ 11

Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer Sitzung möglich, auf deren Tagesordnung bei Einladung zur Sitzung dies als eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen und inhaltlich umrissen war.

Die Vorsitzende der Schiedskommission: M. Händschke

283. **Änderung des Studienplans Diplomstudium Komposition und Musiktheorie mit den Studienzweigen Komposition, Elektroakustische Komposition, Medienkomposition und Angewandte Musik, Musiktheorie.**

- A)** Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 die Durchführung folgender Änderungen im Studienplan Diplomstudium Komposition und Musiktheorie/Studienzweig Komposition genehmigt:

Im zweiten Studienabschnitt wurde der Lehrveranstaltungstypus des zentralen künstlerischen Faches

„Komposition 1-6, VE“ wie folgt verändert und lautet nun:

"Komposition 1-6, SI"

- B)** Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 die Durchführung folgender Änderungen im Studienplan Diplomstudium Komposition und Musiktheorie/Studienzweig Musiktheorie genehmigt:

Im Studienzweig Musiktheorie wird die Beschreibung der zweiten Diplomprüfung für Musiktheorie durch folgenden Text ersetzt:

ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG MUSIKTHEORIE

"Die zweite Diplomprüfung setzt sich aus den Lehrveranstaltungsprüfungen in sämtlichen Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes und der kommissionellen zweiten Diplomprüfung zusammen. Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen zweiten Diplomprüfung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes für den Studienzweig Musiktheorie und die Absolvierung des Externen Praktikums für Musiktheoretiker.

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

Vorlage der Diplomarbeit und der zweiten schriftlichen Arbeit (aus den Fächern Musiktheorie und Analyse). Der Prüfungssenat hat die von der Kandidatin oder vom Kandidaten mindestens einen Monat vor der Diplomprüfung vorgelegten Arbeiten einer Vorbegutachtung zu unterziehen, deren Ergebnis der Kandidatin oder dem Kandidaten wenigstens drei Tage vor der Prüfung schriftlich zur Kenntnis zu bringen ist.

Defensio der beiden Arbeiten.

Gespräch (ca. 30 Minuten) mit der Prüfungskommission über mindestens zwei verschiedene Gebiete, die mit den Themen der künstlerischen Diplomarbeit und der schriftlichen Arbeit und mit dem Vortragsthema nicht identisch sind. Diese Gebiete werden einen Monat vor der Prüfung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbart. Zusätzlich hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit, seine Schwerpunkte und Perspektiven im Bereich der Musiktheorie zu erläutern."

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

284. Änderung des Studienplans Diplomstudium Dirigieren mit den Studienzweigen Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Korrepetition.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 die Durchführung folgender Änderungen im Studienplan Diplomstudium Dirigieren mit den Studienzweigen Orchesterdirigieren, Chordirigieren, Korrepetition genehmigt:

Im ersten Studienabschnitt wird in der Beschreibung der ersten Diplomprüfung der Punkt „4. Dirigieren“ ersetzt durch:

„4. Orchesterdirigieren:

Nachweis der Eignung zur Orchesterdirigentin oder zum Orchesterdirigenten anhand eines vorgegebenen Rezitativs und durch Proben und Dirigieren eines vorgegebenen Werkes, welches auch Taktwechsel beinhaltet, mit kleinem Ensemble."

und es werden die folgenden Punkte zusätzlich angefügt:

„5. Korrepetition:

Nachweis der Eignung zur Korrepetitorin oder zum Korrepetitor durch Vortrag eines selbstgewählten Teiles einer Oper, wobei die Kandidatin oder der Kandidat den Gesangspart markieren soll.

6. Chordirigieren:

Nachweis der Eignung zur Chordirigentin oder zum Chordirigenten durch Proben und Dirigieren eines selbstgewählten und eines vorgegebenen Chorstücks (aus einer vorgegebenen Repertoireliste von 10 Chorstücken, welche von den Leiterinnen oder den Leitern der Lehrveranstaltung Chordirigieren einvernehmlich am Ende des vorangehenden Semesters erstellt werden soll).“

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

285. Änderung des Studienplans Diplomstudium Musiktherapie.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 die Durchführung folgender Änderungen im Studienplan für das Diplomstudium Musiktherapie genehmigt:

A) Im 2. Studienabschnitt wurden folgende Veränderungen vorgenommen:

alt:			neu:		
	7.Sem	8.Sem.		7.Sem.	8.Sem
Diplomandenseminar, SE, 1sem, 2stündig	3 ECTS		Diplomandenseminar, SE 2sem, 1stündig	2 ECTS	2 ECTS
Aus dem Fach Weitere musiktherapeutische Praxis	2 ECTS	3 ECTS	Aus dem Fach Weitere musiktherapeutische Praxis	2 ECTS	4 ECTS
Schriftl. Diplomarbeit	19 ECTS	22 ECTS	Schriftl. Diplomarbeit	20 ECTS	20 ECTS
Summe ECTS-Punkte	30 ECTS	29 ECTS	Summe ECTS-Punkte	30 ECTS	30 ECTS

B) Unter „Lehrveranstaltungen im 1. Studienabschnitt“, „Pflichtfächer“ werden unter „7. aus dem Fach **Weitere musiktherapeutische Praxis“ folgende Wahlpraktika zusätzlich in das Lehrangebot aufgenommen:**

Therapie in der Neurologie mit musiktherapeutischer Supervision 1 TS	1Sem	3st	3
Therapie in der Neurologie mit musiktherapeutischer Supervision 2 TS	1Sem	3st	3
Therapie in der Geriatrie mit musiktherapeutischer Supervision 1 TS	1Sem	3st	3
Therapie in der Geriatrie mit musiktherapeutischer Supervision 2 TS	1Sem	3st	3

Die ECTS-Punkte entsprechen dem im Studienplan vorgegebenen Schema des Faches „Aus dem Fach Weitere musiktherapeutische Praxis“, daher je nach Semesterstufe 1, 2 oder 3 ECTS-Punkte.

C) Im Studienplan unter Punkt II. wird der Absatz:

„Studierende des 1. Studienabschnitts können Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts vorziehen und darüber Prüfungen ablegen. Ausgenommen sind Einzellernmusiktherapie 5, 6, Diplomandenseminar 5, 6.“

ersatzlos gestrichen.

D) Unter „Nachweis von Vorkenntnissen“ lautet die Auflistung der „Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen“ bzw. „Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse vermitteln“ neu wie folgt:

Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse voraussetzen:	Lehrveranstaltungen, die Vorkenntnisse vermitteln:
Musiktherapie-Seminar 1	Geschichte und Theorie der Musiktherapie 1,2 Improvisation 1,2
Einzel-Lehrmusiktherapie 1	Gruppen-Lehrmusiktherapie 1
Musiktherapeutisches Propädeutikum Kinder- und Jugendneuropsychiatrie	Entwicklungspsychologie 1 Kinder- und Jugendneuropsychiatrie 1
Therapie in der Kinder- und Jugend- neuropsychiatrie mit musiktherapeutischer Supervision 1	Musiktherapeutisches Propädeutikum Kinder- und Jugendneuropsychiatrie
Musiktherapeutisches Propädeutikum Psychosomatik	Psychosomatik 1, 2
Therapie in der Psychosomatik mit musik- therapeutischer Supervision 1	Entwicklungspsychologie 1,2 Psychosomatik 1,2 Musiktherapeutisches Propädeutikum Psychosomatik Einführung in die Psychotherapie
Musiktherapeutisches Propädeutikum Psychiatrie	Psychiatrie 1, 2
Therapie in der Psychiatrie (Langzeitbereich) mit musiktherapeutischer Supervision 1	Psychiatrie 1, 2 Musiktherapeutisches Propädeutikum Psychiatrie
Therapie in der Psychiatrie (Akutbereich) mit musiktherapeutischer Supervision 1	Psychiatrie 1, 2 Musiktherapeutisches Propädeutikum Psychiatrie
Psychosomatik 1	Medizinische Grundlagen für Musiktherapeuten 1
Psychosomatik 2	Medizinische Grundlagen für Musiktherapeuten 2
Sozialpsychologie	Entwicklungspsychologie 1
Kinder-Therapie (Bereich Psychosomatik) mit musiktherapeutischer Supervision 1	Therapie in der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie mit musiktherapeutischer Supervision 1
Kinder-Therapie (Bereich Pädiatrie) mit musiktherapeutischer Supervision 1	Therapie in der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie mit musiktherapeutischer Supervision 1
Kinder-Therapie (Bereich Heil- und Sonderpädagogik) mit musiktherapeutischer Supervision 1	Therapie in der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie mit musiktherapeutischer Supervision 1
Therapie in der Neurologie mit musiktherapeutischer Supervision 1	Einzel-Lehrmusiktherapie 1, 2
Therapie in der Geriatrie mit musiktherapeutischer Supervision 1	Einzel-Lehrmusiktherapie 1, 2
Therapie (frei wählbarer Bereich) mit musiktherapeutischer Supervision 1	Einzel-Lehrmusiktherapie 1, 2

Therapie in der Psychiatrie (Akutbereich) mit musiktherapeutischer Supervision 2	Therapie in der Psychiatrie (Akutbereich) mit musiktherapeutischer Supervision 1
Therapie in der Psychosomatik mit musiktherapeutischer Supervision 4	Therapie in der Psychosomatik mit musiktherapeutischer Supervision 1

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

286. Änderung des Studienplans Bakkalaureatsstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 die Durchführung folgender Änderungen im Studienplan für das Bakkalaureatsstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ genehmigt:

- A)** Unter „Vertiefender Schwerpunkt (Wahlpflicht)“ werden im Schwerpunkt Bewegung die Lehrveranstaltungen Trainingslehre 1 und 2 wie folgt verändert:

Trainingslehre 1 SU 1Sem 1st SSt 1 ECTS-P.: 1
 Trainingslehre 2 SU 1Sem 2st SSt 2 ECTS-P.: 2

- B)** Unter „Vertiefender Schwerpunkt (Wahlpflicht)“ werden im Schwerpunkt Instrument die Lehrveranstaltungen:

„2 LV aus dem Bereich Didaktik des Instruments VK, 2 Sem 2 st SSt 4 1 ECTS-Punkt/Semester“

ersetzt durch:

Didaktik des Instruments (Gesangs) 1 SU, 1Sem 2st SSt 2 ECTS-P.: 1
 Didaktik des Instruments (Gesangs) 2 SU, 1Sem 2st SSt 2 ECTS-P.: 1

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

287. Änderung des Studienplans Diplomstudium Darstellende Kunst mit den Studiengzweigen Schauspiel, Schauspielregie.

- A)** Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 die Durchführung folgender Änderungen im Studienplan Diplomstudium Darstellende Kunst/Studiengzweig Schauspiel genehmigt:

Im Studiengzweig Schauspiel unter Punkt VIII. Diplomprüfungen lautet die Beschreibung für die dritte Diplomprüfung nun wie folgt:

„Die **dritte Diplomprüfung** besteht aus einer kommissionellen Prüfung. Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung ist die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen des Studiengzweiges Schauspiel.

Die kommissionelle Prüfung besteht aus der Präsentation dreier Rollen in ihren wesentlichen Teilen, wovon wenigstens eine in einer öffentlichen Aufführung darzustellen ist. Mindestens eine der Rollen ist im siebten oder achten Semester in einer Inszenierung des Max Reinhardt Seminars zu gestalten.

Die **künstlerische Diplomarbeit** besteht aus einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, und einem schriftlichen Teil, der den künstlerischen Teil erläutert. Als künstlerischer Teil kann entweder eine der drei Rollen der dritten Diplomprüfung gewählt werden, die in einer öffentlichen Aufführung dargestellt wurde, oder ein künstlerisches Programm gestaltet werden, das vor Publikum zu präsentieren ist. Die künstlerische Diplomarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

Es ist in jedem Studienabschnitt zulässig, bereits Pflichtfächer aus höheren Studienabschnitten zu absolvieren.“

- B)** Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 die Durchführung folgender Änderungen im Studienplan Diplomstudium Darstellende Kunst/Studienzweig Schauspielregie genehmigt:

Im Studienzweig Schauspielregie unter Punkt VIII. Diplomprüfungen lautet die Beschreibung für die dritte Diplomprüfung nun wie folgt:

„Die **dritte Diplomprüfung** besteht aus einer kommissionellen Prüfung. Voraussetzung für die Anmeldung zur kommissionellen Prüfung ist die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen des Studienzweiges Schauspielregie. Die kommissionelle Prüfung besteht aus der Präsentation der Diplominnszenierung (= **künstlerische Diplomarbeit**).

Die **künstlerische Diplomarbeit** hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern. Die künstlerische Diplomarbeit wird mit 10 ECTS Punkten bewertet. Es ist weiters eine schriftliche Arbeit im Fach Dramaturgie zu verfassen. Diese kann als schriftlicher Teil der künstlerischen Diplomarbeit vorgelegt werden und soll einen inhaltlichen Bezug zu dieser aufweisen.

Zur Diplomprüfung zugelassen sind Inszenierungen, die am Max Reinhardt Seminar erarbeitet wurden oder Inszenierungen, die außerhalb der Universität zustande gekommen sind.

Es ist in jedem Studienabschnitt zulässig, bereits Pflichtfächer aus höheren Studienabschnitten zu absolvieren.“

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

- 288. Änderung des Studienplans für den Postgraduate-Universitätslehrgang „Orchesterdirigieren“.**

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 die Durchführung folgender Änderungen im Studienplan für den Postgraduate-Universitätslehrgang „Orchesterdirigieren“ genehmigt:

Der Abschnitt „Ausbildungsziele“ lautet nun wie folgt:

AUSBILDUNGSZIELE

"Der Lehrgang baut auf einem abgeschlossenen Diplomstudium auf und dient der Vertiefung der Kenntnisse und der Erweiterung des Repertoires. Mehrmals im Semester steht ein Orchester für den Unterricht zur Verfügung."

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

HABILITATIONSKOMMISSIONEN

289. Größe der Habilitationskommission Lukas HASELBÖCK.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 beschlossen, dass sich die Habilitationskommission für Lukas HASELBÖCK (angestrebtes Fach Historische Musikwissenschaft) wie folgt zusammensetzt:

3 OberbauvertreterInnen, 1 MittelbauvertreterIn, 1 StudierendenvertreterIn

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

290. Mitteilung gemäß § 103 (5) UG 02 betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Habilitationskommission im Fach Historische Musikwissenschaft (Habilitationsverfahren Lukas HASELBÖCK).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 eine Habilitationskommission für das angestrebte Fach **Historische Musikwissenschaft** beschlossen.

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 103 (5) UG 02 bis **16.6.2008** an die Oberbaukurie des Senats, z.H. des Kuriensprechers o. Univ. Prof. Walter Würdinger, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. e-mail wuerdinger@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

291. Größe der Habilitationskommission Martina CLAUSSEN.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 beschlossen, dass sich die Habilitationskommission für Martina CLAUSSEN (angestrebtes Fach Gesang) wie folgt zusammensetzt:

3 OberbauvertreterInnen, 1 MittelbauvertreterIn, 1 StudierendenvertreterIn

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

292. Mitteilung gemäß § 103 (5) UG 02 betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Habilitationskommission im Fach Gesang (Habilitationsverfahren Martina CLAUSSEN).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 eine Habilitationskommission für das angestrebte Fach **Gesang** beschlossen.

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 103 (5) UG 02 bis **16.6.2008** an die Oberbaukurie des Senats, z.H. des Kuriensprechers o. Univ. Prof. Walter Würdinger, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. e-mail wuerdinger@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

293. Zusammensetzung der Habilitationskommission Jovanka BANJAC im Fach Klavier.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 beschlossen, dass sich die Habilitationskommission für Jovanka BANJAC (angestrebtes Fach Klavier) wie folgt zusammensetzt:

<u>UniversitätsprofessorInnen:</u>	Avedis KOUYOUMDJIAN Michael KRIST Wolfgang WATZINGER
<u>Akademischer Mittelbau:</u>	Michael STEPHANIDES
<u>entsendete/r StudierendenvertreterIn:</u>	Christoph BREIDLER (mit Datum vom 12.3.2008)

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

BERUFUNGSKOMMISSIONEN**294. Zusammensetzung der Berufungskommission für Digital Art – Compositing sowie Bestellung von GutachterInnen.**

Der Senat hat in seiner Sitzung 29.5.2008 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für Digital Art – Compositing wie folgt zusammensetzt:

<u>UniversitätsprofessorInnen:</u>	Christian BERGER Michael HANEKE Ulrich VETTE Peter MAYER Walter WIPPERSBERG
<u>Akademischer Mittelbau:</u>	Robert POLAK Gerlinde SEMPER
<u>entsendete Studierendenvertreter:</u>	Paul SCHÖN Martin MOOSMANN

Gemäß § 98 (3) UG 02 werden Anita EHRENREICH und Christian LEISS als interne GutachterInnen und DI Martin SEITER und Herbert FISCHER als externe Gutachter im Berufungsverfahren bestellt.

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

295. Größe des entscheidungsbefugten Kollegialorgans im Berufungsverfahren für das Fach Gesang (Nachfolge LUKASOVSKY).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für das Fach Gesang (Nachfolge Franz LUKASOVSKY) wie folgt zusammensetzt:

5 UniversitätsprofessorInnen, 2 MittelbauvertreterInnen, 2 StudierendenvertreterInnen

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

296. Mitteilung gemäß § 98 (3) UG 02 betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission für das Fach Gesang.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 eine Berufungskommission für das **Fach Gesang** beschlossen.

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 98 (3) UG 02 bis **16.6.2008** an die Oberbaukurie des Senats, z. H. des Kuriensprechers o. Univ. Prof. Walter Würdinger, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. e-mail wuerdinger@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

297. Größe des entscheidungsbefugten Kollegialorgans im Berufungsverfahren für das Fach Musikalische Leitung der musikdramatischen Darstellung (Nachfolge PLETTNER).

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 beschlossen, dass sich das entscheidungsbefugte Kollegialorgan im Berufungsverfahren für das Fach Musikalische Leitung der musikdramatischen Darstellung (Nachfolge Leo PLETTNER) wie folgt zusammensetzt:

5 UniversitätsprofessorInnen, 2 MittelbauvertreterInnen, 2 StudierendenvertreterInnen

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

298. Mitteilung gemäß § 98 (3) UG 02 betreffend Vorschlag für GutachterInnen einer Berufungskommission für das Fach Musikalische Leitung der musikdramatischen Darstellung.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 29.5.2008 eine Berufungskommission für das **Fach Musikalische Leitung der musikdramatischen Darstellung** beschlossen.

Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereiches können ihre Vorschläge betreffend die Bestellung von Gutachterinnen oder Gutachtern laut § 98 (3) UG 02 bis **16.6.2008** an die Oberbaukurie des Senats, z. H. des Kuriensprechers o. Univ. Prof. Walter Würdinger, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien bzw. e-mail wuerdinger@mdw.ac.at richten.

Der Vorsitzende des Senats: R. Riedmann

OFFENE STELLEN**299. Ausschreibung eines Lehrauftrags für Pop-Arrangement und Studio-Produktion am Institut für Komposition und Elektroakustik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Am Institut für Komposition und Elektroakustik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist im Studienjahr 2008/2009 ein Lehrauftrag für Pop-Arrangement und Studio-Produktion zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung 8 Wochenstunden

Vertrag: befristeter Arbeitsvertrag

Gewünschte Qualifikation: Kenntnisse und Erfahrungen sowie repräsentative Arbeitsergebnisse auf dem Gebiet der Popmusik in unterschiedlichen Stilrichtungen.

Weiters wird erwartet:

- langjährige Tätigkeit als Tonmeister im Bereich professioneller Pop-Produktion
- pädagogische Erfahrung
- Bereitschaft zur Mitarbeit in Gremien
- Unterricht in regelmäßigem wöchentlichen Arbeitsrhythmus

Ende der Bewerbungsfrist: 30. Juni 2008

InteressentInnen mit der entsprechenden Qualifikation werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung samt Unterlagen mit Angabe der **GZ 2150/08** an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Sekretariat des Instituts für Komposition und Elektroakustik, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in dieser Verwendungsgruppe an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität erfolgt und die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Der Institutsvorstand: D. Schermann

300. Ausschreibung von zwei Stellen für Studienassistentinnen/Studienassistenten am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Analyse, Theorie und Geschichte der Musik der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien sind im Studienjahr 2008/2009 zwei Stellen für

Studienassistentinnen/Studienassistenten

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: teilbeschäftigt 10 Wochenstunden

Vertrag: befristeter Arbeitsvertrag

Aufnahmebedingung: Studierende/Studierender eines facheinschlägigen Diplom- oder Magisterstudiums (Musikwissenschaft, Musiktheorie, Musikerziehung, Instrumental- und Gesangspädagogik, Tonmeisterstudium)

Aufgaben:

Tätigkeit als ForschungsassistentIn, d.h. Vorarbeiten für wissenschaftliche Vorhaben, Mitwirkung in der Organisation von Veranstaltungen bzw. Projekten, Mitbetreuung der Forschungsinfrastruktur des Instituts (Bibliothek, Archiv etc.)

Ende der Bewerbungsfrist: 25. Juni 2008 (Datum des Poststempels)

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe der **GZ 2298/08** samt den üblichen Unterlagen an die Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in dieser Verwendungsgruppe an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität erfolgt und die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Der Rektor: W. Hasitschka

301. Ausschreibung der Stelle einer Ton- und Videotechnikerin/eines Ton- und Videotechnikers am Institut für Schauspiel und Schauspielregie (Max Reinhardt Seminar) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Schauspiel und Schauspielregie (Max Reinhardt Seminar) der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab Mitte Juli 2008 die Stelle

einer Ton- und Videotechnikerin/eines Ton- und Videotechnikers

zu besetzen.

Vertrag: unbefristet

Beschäftigungsausmaß: 100 %

Aufnahmebedingungen: Reifeprüfung

Gewünschte Qualifikationen: Ausbildung und Praxiserfahrung im Bereich Ton- und Medientechnik (Aufnahme, Mix und Livebeschallung); Umfassende Kenntnis von Digital Audio/Video Equipment; Umfassende technische und künstlerische Qualifikation und Praxiserfahrung im Bereich Sound/Video-Design für Theaterproduktionen.

Aufgaben: Technische Leitung von Video- und Tonaufnahmen im Rahmen des Unterrichts und umfassende technische und künstlerische Ton- und Videobetreuung der Produktionen des Max

Reinhardt Seminars (Konzeption, Proben, Vorstellungen); Technische, künstlerische und musikalische Beratung sowohl der Lehrenden als auch der Studierenden.

Bewerbungsfrist: 4.6.2008 bis 25.6.2008

Bewerbungen sind mit Angabe der Kennzahl **2264/08** an die Abteilung für Personalmanagement der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zur Universität erfolgt.

Der Rektor: W. Hasitschka

302. Ausschreibung der Stelle der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) ist die zweitgrößte der sechs künstlerisch ausgerichteten öffentlich-rechtlichen Universitäten Österreichs mit etwa 2100 Studierenden. Ihnen stehen rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 17 künstlerischen und wissenschaftlichen Instituten gegenüber. Nahezu 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in der Verwaltung, um für Studierende, Lehrende, Künstlerinnen und Künstler sowie Forscherinnen und Forscher hochwertige zentrale Services zu bieten und Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Für die Leitung der Universitätsverwaltung suchen wir ab 1. November 2008, zunächst befristet für fünf Jahre

eine Universitätsdirektorin/einen Universitätsdirektor.

Aufgabe der Universitätsdirektorin/des Universitätsdirektors ist die Leitung der Universitätsverwaltung als Dienstvorgesetzte/r für alle Mitarbeiter/innen in der Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Koordination der Verwaltungsabteilungen sowie aller Verwaltungsprozesse inner- und außerhalb der zentralen Verwaltung. Auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Rektorats wird weiters die Übernahme von geschäftsführenden Agenden, insbesondere im Personal- und Finanzbereich sowie die Beratung und Unterstützung des Rektorats und universitärer Gremien erwartet. Die besondere Situation einer Kunstiniversität erfordert ein strategisches Investitions- und Liegenschaftsmanagement der Universität. Das Mitwirken als Experte/als Experte ist auch in Kommissionen der Universitätenkonferenz und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (bm:wf) gefragt.

Für diese Aufgaben werden von einer integrativen Persönlichkeit vor allem folgende Kompetenzen und Fähigkeiten erwartet:

- fundierte Kenntnisse der Rechtsangelegenheiten und der universitären Rechtsnormen
- Erfahrungen in moderner Unternehmensführung insbesondere im Finanzwesen und in der kaufmännischen Geschäftsführung
- Kenntnisse in der Personal- und Organisationsentwicklung sowie im Gender- und Diversitymanagement
- Zielgerichtetes unternehmerisches und mitarbeiter/innenorientiertes Denken und Handeln
- außerordentliche Sozial- und Führungskompetenz

- Entscheidungs- und Umsetzungsstärke
- Kooperationsbereitschaft mit internen und externen Partnern und Partnerinnen.

Ein Universitätsabschluss in den Bereichen Recht oder Wirtschaft bzw. eine vergleichbare universitäre Ausbildung wird vorausgesetzt. Erfahrungen oder Zusatzqualifikationen im Bereich Wissenschafts-, Kunst-, Kulturmanagement oder Informationsmanagement sind von Vorteil. Es wird eine mindestens dreijährige Tätigkeit mit Führungsverantwortung in Wirtschaft oder Verwaltung erwartet.

Die Universität fordert qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Bewerberinnen bevorzugt.

Wir bieten Ihnen ein sehr lebendiges und abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit modernster Infrastruktur und einem guten Arbeitsklima in einer Organisation, die sich beständig wandelt und mit Kunst und Wissenschaft mitten in der Gesellschaft steht.

Bewerbungen richten Sie bitte unter **GZ 25/08** an den Rektor der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, 8010 Graz, Leonhardstraße 15 spätestens bis zum **18. Juni 2008**. Ein vertraulicher Umgang mit Ihrer Bewerbung wird versichert.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom 13.-14. August 2008 ein mehrstufiges Auswahlverfahren mit den bestgeeigneten Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden wird. Für erste Fragen steht Ihnen unsere externe Personalberaterin, Fr. Mag. Laufer 0316/393339 gerne zur Verfügung.

Die Bewerberinnen/Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung der Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Auswahlverfahrens entstanden sind.

E. Freismuth

STIPENDIEN, PROGRAMME, PREISE

303. Ausschreibung Doktoratsstipendium für das Studienjahr 2008/09 an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

DOKTORATSSTIPENDIUM für das Studienjahr 2008/09

Unterstützter Personenkreis:

Studierende in den Doktoratsstudien an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien; ein Stipendium wird jedenfalls für eine Dissertation über ein Gender-Thema vergeben.

Voraussetzungen:

vorzulegen sind:

ordentlicher Studierender an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien im Doktoratsstudium

aktuelles Studienblatt

philosophisches oder naturwissenschaftliches Doktorat:

Vorlage eines ca. 16-seitigen Exposees

PhD-Studium: Vorliegen der positiven Fachprüfung

Fachprüfungszeugnis

- 2 Empfehlungen (eine interne, eine externe) Die Empfehlungen sollten ausführlich sein und inhaltliche Aussagen über die Dissertation beinhalten.
- soziale Bedürftigkeit entsprechende schriftliche Begründung auf dem Ansuchen sowie **Auflistung der monatl. Kosten, Verdienstnachweis der Eltern bzw. Ehegatten, Kontoauszüge, andere Stipendien, etc.**
- Einreichfrist für das Studienjahr 2008/09** **3. Juni 2008 bis 27. September 2008** persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi A EG 04, bei Frau Petra Weissberg, Tel 711 55 DW 6900
- Höhe der Unterstützung:** monatliche Unterstützung in der Höhe von € 700,- für die Dauer von 10 Monaten zur Finanzierung der Fortsetzung des Studiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Eine Auszahlung der Stipendienraten kann erst nach Weitermeldung des Studiums erfolgen!

Auf die Vergabe des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Vizerektorin für Lehre und Frauenförderung: C. Preschl

304. **Ausschreibung Überbrückungshilfe für BewohnerInnen des Studentenwohnheimes „Klang und Räume“ für das Studienjahr 2008/09 an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

**ÜBERBRÜCKUNGSHILFE FÜR BEWOHNERINNEN
DES STUDENTENWOHNHEIMES „KLANG UND RÄUME“
für das Studienjahr 2008/09**

Unterstützter Personenkreis:

BewohnerInnen des Studentenwohnheimes „Klang und Räume“ in 1010 Wien, Johannesgasse 8

Voraussetzungen:

vorzulegen sind:

ordentlicher Studierender an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

aktuelles Studienblatt

guter Studienerfolg im (in den) zentralen künstlerischen Fach / Fächern

Zeugnis(se) des vorangegangenen Semesters aus dem (den) zentralen künstlerischen Fach (Fächern) mit Note „Gut“

ausreichende Studientätigkeit in den sonstigen Pflichtfächern und ein positiver Studienerfolg in diesen

positive Zeugnisse aus den sonstigen Pflichtfächern (anerkannte Lehrveranstaltungen werden nicht berücksichtigt)

Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer

soziale Bedürftigkeit

entsprechende schriftliche Begründung auf dem Ansuchen sowie **Auflistung der monatl. Kosten, Verdienstnachweis der Eltern bzw. Ehegatten, Kontoauszüge, andere Stipendien, etc.**

Einreichfrist für das Studienjahr 2008/09

3. Juni 2008 bis 20. Juni 2008 persönlich in der Studien- und Prüfungsabteilung, 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Zi A EG 04, bei Frau Petra Weissberg, Tel 711 55 DW 6900

Höhe der Unterstützung: monatliche Unterstützung in der Höhe zwischen € 100,- und € 300,- für die Dauer von 12 Monaten zur Finanzierung der Fortsetzung des Studiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Eine Auszahlung der Stipendienraten kann erst nach Weitermeldung des Studiums und der Anmeldung des zentralen künstlerischen Faches erfolgen!

Auf die Vergabe des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

Vizerektorin für Lehre und Frauenförderung: C. Preschl

305. Mobilitätsprogramm Österreichisch-Französische Masterstudien.

AUSSCHREIBUNG

Österreich – Frankreich

Gemeinsame Masterprogramme 2009 – 2012

Das österreichische Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie das französische Außenministerium in Kooperation mit dem französischen Ministerium für Hochschulunterricht und Forschung haben beschlossen, die österreichisch- französische Zusammenarbeit für den Aufbau des europäischen Hochschulraums zu vertiefen. Zur Belebung und Strukturierung dieser Zusammenarbeit und Schaffung neuer Partnerschaftsprojekte starten die genannten Ministerien eine Projektausschreibung für „österreichisch-französische Masterstudien“.

Förderberechtigte	Universitäten und Fachhochschuleinrichtungen, die gemeinsame österreichisch-französische Masterstudien durchführen wollen.
Bewerbungsvoraussetzung	<p>Konkretes Projekt zur Durchführung eines gemeinsamen österreichisch-französischen Masterstudiums, das entweder zu einem gemeinsamen Mastergrad oder zu einem Doppeldiplom führt. Die Grundfinanzierung des Projektes muss gesichert sein. Prioritär werden Projekte gefördert, die folgenden Kriterien entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pädagogischer Mehrwert: Inhalt und Qualität des von den Partneereinrichtungen angebotenen Unterrichts, Prüfungsmodalitäten, Ausstattung und Lernumgebung für die Studierenden; • Forschungsmäßiger Mehrwert: Kohärenz der Forschungstätigkeiten der jeweiligen Partneereinrichtungen; • Mobilitätsmäßiger Mehrwert: Intellektueller und kultureller Gewinn durch die vorgesehene Mobilität des Lehr- und Forschungspersonals; • Externer Mehrwert: Relevanz des Projektes für die außerakademische Welt durch Bearbeitung sozio-ökonomischer Fragestellungen;

	<ul style="list-style-type: none"> • Exzellenz der Zusammenarbeit: Inhaltliche Relevanz des Projektes und Professionalität der Durchführung.
Fachgebiete	Keine Einschränkung der Fachgebiete
Projektlaufzeit	Februar 2009 – Jänner 2012
Einreichfrist	15. November 2008
Art der Förderung	<p>Finanzierung der Mobilitätskosten (Reise- und Aufenthaltskosten) durch den Entsendestaat. Auf österreichischer Seite können mindestens € 6.000,00 pro Projekt und Jahr beantragt werden. Es werden keine Projekt- bzw. Sachkosten finanziert!</p> <p>Finanzierungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mobilität von Studierenden: Outgoing-Stipendien in der Dauer von 3-12 Monaten in der Höhe der im Rahmen von ERASMUS gewährten Stipendien. • Mobilität von Lehrenden: Outgoing-Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten (Reisekosten gegen Beleg; Aufenthaltskosten in der Höhe von 80,- Euro pro Tag für Aufenthalte in Paris oder Strassburg bzw. 70,- Euro pro Tag für Aufenthalte an anderen Orten; Aufenthaltskosten in der Höhe von 80,- Euro pro Tag für Aufenthalte in Österreich).
Antragstellung in Österreich	<p>Für jedes Projekt ist je ein/e verantwortliche/r Projektleiter/in in Österreich und in Frankreich zu nominieren. Diese haben gesondert in beiden Staaten einen gemeinsam ausgearbeiteten Antrag ihres Masterprojektes einzureichen.</p> <p>Auf österreichischer Seite sind folgende Unterlagen per eMail an zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerbungsformular • Projektbeschreibung (max. 3 A4-Seiten) • kurze Beschreibung der Partnerinstitution • geschätzte Angaben der Mobilität von Studierenden und Lehrenden (Anzahl der Personen und Dauer der Aufenthalte) im Rahmen des Projektes <p>Der Antrag ohne Beilagen ist außerdem eigenhändig unterfertigt per Briefpost an den ÖAD zu senden: ÖAD - Büro für Akademische Kooperation und Mobilität z.Hd. Mag. Johannes Thaler Alser Straße 4/1/15/7, 1090 Wien Büro für Akademische Kooperation und Mobilität Alser Straße 4/1/15, 1090 Wien Die Bewerbungsformulare sind auf der Homepage des ÖAD unter www.oead.at abrufbar.</p>
Antragstellung in Frankreich	<p>Die Informationen sind auf der Homepage des Ministerium für Hochschulunterricht und Forschung unter www.enseignementsup-recherche.gouv.fr abrufbar.</p>
Projektauswahl	<p>Projektanträge, die den Bewerbungsvoraussetzungen entsprechen, werden einem Begutachtungsverfahren durch nationale Expert/inn/en unterzogen, wobei auf die in den Bewerbungsvoraussetzungen genannten Kriterien besonderer Wert gelegt wird.</p> <p>Das Ergebnis der Projektauswahl wird voraussichtlich bis 30. Jänner 2009 per E-Mail bekannt gegeben werden.</p>
Berichtlegung	<p>Nach Beendigung der Projektlaufzeit ist ein gemeinsamer Enderbericht innerhalb von drei Monaten (bis Ende April 2011) vorzulegen.</p>

Einreich- und Informationsstelle in Österreich:

Österreichischer Austauschdienst, Büro für Akademische Kooperation und Mobilität (ACM), Alser Straße 4/1/15/7, A-1090 Wien, Tel. +43 (0)1/ 4277-28183, Fax +43 (0)1/ 4277-28194, Email: Johannes.thaler@oead.at, Homepage: <http://www.oead.at>

Einreich- und Informationsstelle in Frankreich:

Ministère de l'enseignement supérieur et de la recherche Secrétariat général, Direction des relations européennes et internationales et de la coopération, Sous-direction des affaires européennes et multilatérales, Bureau des affaires européennes bilatérales – DREIC B2, 75 357 PARIS SP 07

Zusätzliche Informationsstelle in Wien:

Ambassade de France en Autriche, Raoul MILLE, Wissenschaftsattaché der französischen Botschaft, Währinger Straße 30, 1090 Wien, Tel. + 43 (0)1 50 27 53-35, Email: raoul.mille@diplomatie.gouv.fr

E. Freismuth

306. Fulbright Gastprofessuren für US-ProfessorInnen in Österreich 2009-2010.

a) Fulbright Distinguished Chairs in Österreich:

Einreichfrist ist der 1. August 2008:

Informationen und Bewerbungsunterlagen unter:

<http://www.cies.org/Chairs/> oder unter http://www.fulbright.at/us_citizens/faculty.php

b) Traditional Fulbright Scholars für Lehre und/oder Forschung in Österreich:

Einreichfrist ist der 1. August 2008:

Informationen und Bewerbungsunterlagen unter:

http://www.cies.org/us_scholars/us_awards/ oder unter:

http://www.fulbright.at/us_citizens/faculty.php

Es wird gebeten, amerikanischen KollegInnen auf diese Gastprofessuren in Österreich aufmerksam zu machen und zu einer Bewerbung zu ermutigen.

Austrian-American Educational Commission (Fulbright Commission)

Ulrike Seiss, Program Officer, quartier21/MQ, Museumsplatz 1, 1070 Vienna,

Tel.: (+43-1) 236 78 78 11, e-mail: Useiss@fulbright.at, homepage: <http://www.fulbright.at>

E. Freismuth

KOOPERATIONEN

307. Partnerschaftsvertrag Kyoto City University of Arts, Faculty of Music.

Cooperation Agreement
between
University of Music and Performing Arts, Vienna
and
Kyoto City University of Arts, Faculty of Music

Kyoto City University of Arts, Faculty of Music, and University of Music and Performing Arts, Vienna agree upon cooperation in various spheres of music, science and research. The cooperation shall intensify the mutual relations, the comprehension of culture, and the exchange of experiences in teaching and research in connection with artistic and scientific subjects.

For this purpose, the following arrangements are agreed:

1. Each institution nominates an agent preparing the exchange programme mutually desired in cooperation with the associated institution.
2. The associates organize an exchange for particularly qualified students. Each semester during the term of this agreement, each institution may send one or two students to be enrolled at the other institution.
3. Applications should contain a recording or other relevant material which proves the artistic or scientific skills of the applicant, so that the teaching staff of the host institution can decide whether to accept or refuse the candidate.
4. All exchange students must be officially registered at the home institution and if required pay the necessary fees there. Each host institution will provide tuition fee waivers for the exchange students.
5. Exchange students may apply to any academic program offered at the host institution, but the host institution reserves the right to exclude students from restricted enrolment programs.
6. Students are responsible for their valid health insurance.
7. The host institution offers help or advice to find a domicile.
8. The cooperating institutions will provide each other with adequate information on the performance of participating students, including an official transcript of credits (or its equivalent) as soon as practicable after the students' completion of the exchange.
9. The associates will make efforts for the exchange of academic teachers. An exchange between both teaching staffs shall promote the mutual interests in research and teaching and stimulate the institutions in this area. Because the teacher exchange cannot be rendered feasible for the whole study term, it should be organized as a master class or a seminar.
10. Concerning the planning and realization of projects, both universities will follow the regulations of the associated institution and host country. All projects' and common events' financial modi operandi that arise within this agreement will be negotiated apart and stated in a separate writing.
11. Additionally, exchange of information will be promoted within the scope of partnership, i.e. about the structure of both institutions, their courses or their study offers. Mutual help should be given for organizing books and scores being difficult of access.
12. The present agreement is concluded without any time limitation. Any modification or cancellation must be notified to the associated institution six months in advance.

Kyoto City University of Arts,
President: Kozo Shioe

University of Music and Performing Arts
Vice Rector for International and Public
Relations:

Dean, Faculty of Music: Shinichi Go

o.Univ-Prof. Mag. Gregor Widholm

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 18. Juni 2008